

Einladung zur Generalversammlung 2023



Donnerstag, 23. März 2023
10.30 Uhr (Türöffnung um 09:00 Uhr)
Hôtel InterContinental, Chemin du Petit-Saconnex 7-9, 1211 Genf

Givaudan
Human by nature

Liebe Aktionärin, lieber Aktionär

Im zweiten Jahr unserer neuen Fünfjahresstrategie "Committed to Growth, with Purpose" freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, dass wir trotz externer Herausforderungen wie Einschränkungen in der Lieferkette, Inflationsdruck und die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine, die zu höheren Energiepreisen führten, insgesamt ein solides Geschäftsergebnis erbracht haben. Steigende Zinssätze als weltweite Reaktion auf die hohe Inflation wirkten sich auch auf unseren Aktienkurs aus. Ich bin stolz darauf, wie unsere Teams auf der ganzen Welt dieses schwierige äussere Umfeld gemeistert haben, und ich möchte mich bei unseren Kollegen, Kunden, Partnern und Lieferanten für ihr anhaltendes Engagement und die gute Zusammenarbeit bedanken.

Im Jahr 2022 erzielten wir ein gutes Umsatzwachstum von 6,5% in Schweizer Franken, eine stabile Rentabilität und einen freien Cashflow von 6,7% des Umsatzes. Wir konnten viele der Inputkosten und Inflationseffekte kompensieren und unser Geschäft organisch ausbauen. Aufgrund der Leistungen von Givaudan im Jahr 2022 und der weiterhin soliden Geschäftslage wird der Verwaltungsrat der Generalversammlung am 23. März 2023 eine Erhöhung der Dividende auf CHF 67,00 brutto pro Aktie vorschlagen. Dies ist die zweiundzwanzigste Dividendenerhöhung in Folge seit der Notierung von Givaudan an der Schweizer Börse im Jahr 2000.

Rückblickend auf das Jahr 2022 traten, während die Pandemie in den meisten Teilen der Welt zurückging, im externen Umfeld neue Herausforderungen auf. In der gesamten Branche und darüber hinaus erlebten wir einen starken Anstieg der Rohstoffkosten, Unterbrechungen der Lieferkette, die zu steigenden Transport- und Frachtkosten führten, sowie höhere Energiekosten. Wir gehen davon aus, dass das externe Umfeld auch im Jahr 2023 herausfordernd bleiben wird, aber wir werden uns weiterhin darauf konzentrieren, für unsere Kunden der kreative Partner erster Wahl zu sein und unsere strategischen Ziele für 2025 weiter voranzutreiben. Die breiteren globalen Makrotrends und Themen, die wir für unsere Strategie 2025 identifiziert haben, darunter Gesundheit und Wohlbefinden, Naturprodukte und pflanzliche Proteine, werden unser Geschäft weiterhin antreiben und selbst in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld Chancen für ein profitableres Wachstum bieten.

Auf der Generalversammlung 2023 werden drei unserer langjährigen Verwaltungsratsmitglieder, Prof. Dr.-Ing. Werner Bauer, Lilian Biner und Michael Carlos, nach zusammen insgesamt 29 Dienstjahren zurücktreten. Ich möchte ihnen meine Anerkennung und meinen Dank für ihre grossartigen Beiträge während dieser vielen Jahre aussprechen. Ausserdem werden wir der Generalversammlung beantragen, Roberto Guidetti als neues Verwaltungsratsmitglied zu wählen. Alle anderen

Verwaltungsratsmitglieder werden sich zur Wiederwahl stellen. Wir werden weiterhin dafür sorgen, dass der Verwaltungsrat über die erforderlichen Kompetenzen und die richtige Mischung aus Fachwissen, Erfahrung und Vielfalt verfügt.

Nach einem besonders herausfordernden Jahr möchte ich die Gelegenheit nutzen, meinen Kollegen im Verwaltungsrat, der Konzernleitung und all unseren Kollegen weltweit meinen herzlichen Dank auszusprechen. Unsere Mitarbeiter sind das Herzstück unseres Unternehmens, und es sind ihre Leidenschaft und ihr unermüdliches Streben nach Spitzenleistungen, die den anhaltenden Erfolg von Givaudan sicherstellen.

Ich möchte auch Ihnen, unseren Aktionären, meinen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre anhaltende Unterstützung aussprechen. Nach drei Jahren ohne persönliche Generalversammlung freue ich mich darauf, Sie alle am 23. März 2023 persönlich zu sehen und zu treffen.

Mit Blick auf die Zukunft bin ich zuversichtlich, dass unser Unternehmen seinen Weg des langfristigen Erfolgs fortsetzen und durch profitables, verantwortungsvolles Wachstum, das sich an unseren Zielen orientiert, weitere Werte für alle Beteiligten schaffen wird.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und Gesundheit für das kommende Jahr.



Der Präsident

Calvin Grieder

Vernier, 23. Februar 2023

Traktanden und Anträge

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022.

Erläuterung: Gemäss Artikel 698 Absatz 2 Ziffer 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und unseren Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022 zuständig.

2. Konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag des Verwaltungsrates: Konsultative Genehmigung des Vergütungsberichts 2022 (Seiten 33 bis 53 des Berichts über Governance, Vergütung und Finanzen)

Erläuterung: Gemäss Artikel 735 Absatz 3 Ziffer 4 OR beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die konsultative Genehmigung des Vergütungsberichts 2022.

3. Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung

Antrag des Verwaltungsrates:

Bilanzergebnis	Alle Beträge in CHF
Reinergebnis	(437'579'832)
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	283'922'896
Bilanzergebnis	(153'656'936)
Vorgeschlagene Dividende an die Aktionäre von CHF 67,00 brutto pro Aktie	618'650'262
Transfer (aus der) in die freie Reserve	(800'000'000)
Totale Verwendung des Bilanzergebnisses	(181'349'738)
Vortrag auf neue Rechnung	27'692'802

Erläuterung: Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer ordentlichen Dividende von CHF 67,00 brutto pro Aktie. Diese Dividende unterliegt der Besteuerung in der Schweiz. Falls der Antrag angenommen wird, wird die Dividende am 29. März 2023 ausbezahlt (erster Handelstag ex-Dividende für die Aktien ist der 27. März 2023). Auf Aktien, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

4. Entlastung des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Entlastung des Verwaltungsrates.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und unseren Statuten ist die Generalversammlung für die Entlastung des Verwaltungsrates zuständig.

5. Änderung der Statuten der Gesellschaft

Aufgrund des Inkrafttretens des neuen Schweizer Aktienrechts am 1. Januar 2023 beantragt der Verwaltungsrat die folgenden Änderungen der Statuten der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Der derzeitige und der vorgeschlagene Wortlaut aller Artikel, deren Änderung beantragt wird, ist in Anlage 1 (Seite 16) aufgeführt.

5.1 Änderung der Bestimmungen über das Aktienkapital

Antrag des Verwaltungsrates: Aufhebung von Artikel 3 Absatz 2 der Statuten.

Erläuterung: Unter dem neuen Schweizer Aktienrecht ist Artikel 3 Absatz 2 nicht mehr gültig.

5.2 Änderungen der Bestimmungen über die Generalversammlung (Teil III.A der Statuten)

Antrag des Verwaltungsrates: Änderung der folgenden Bestimmungen der Statuten, wie in Anlage 1 vorgeschlagen:

- Artikel 7, Absätze 2, 3 und 4;
- Artikel 8, Absätze 2 und 3;
- Artikel 9, Absatz 1;
- Artikel 10, Absatz 3; und
- Artikel 12, Absatz 1, Ziffer 4, 5 und neue Ziffer 9 - 15.

Erläuterung: Die Reform des Schweizer Aktienrechts hat gewisse Veränderungen der Aktionärsrechte und der Generalversammlung mit sich gebracht. Diese Änderungen umfassen die folgenden Punkte:

- Herabsetzung der Schwellenwerte für die Einberufung von Generalversammlungen (von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen), Klarstellung der Schwellenwerte, die es Aktionären,

die zusammen 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen halten, erlauben, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen sowie terminologische Änderungen;

- Einführung von qualifizierten Quoren für bestimmte Abstimmungen; und
- Vertretung von Aktionären bei einer Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat beantragt, diese Änderungen in die Statuten zu übernehmen, wodurch die Rechte der Aktionäre gestärkt werden.

Darüber hinaus sieht das revidierte Gesetz die Möglichkeit vor, eine Generalversammlung ausschliesslich auf elektronischem Wege und ohne Veranstaltungsort abzuhalten ("virtuelle Generalversammlung"). Der Verwaltungsrat beantragt, die entsprechenden Bestimmungen in den Statuten umzusetzen, um zusätzliche Flexibilität zu schaffen, obwohl er derzeit nicht plant, virtuelle Generalversammlungen abzuhalten. Sollte der Verwaltungsrat eines Tages beschliessen, eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, wird er sicherstellen, dass Aktionäre alle ihre Rechte an der Versammlung auf elektronischem Wege ausüben können (insbesondere das Rede- und Informationsrecht sowie die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht direkt an der Versammlung auszuüben).

5.3 Änderungen der Bestimmungen über den Verwaltungsrat und über Entschädigungen (Teile III.B, IV-VI der Statuten)

Antrag des Verwaltungsrates: Änderung der folgenden Bestimmungen der Statuten, wie in Anlage 1 vorgeschlagen:

- Artikel 15, Absatz 2, Ziffer 6, 8 und 10;
- Artikel 26, Absatz 3;
- Artikel 29, Absatz 2; und
- Artikel 32, Absatz 4.

Erläuterung: Die Reform des Schweizer Aktienrechts erfordert eine Reihe von Änderungen bei den Aufgaben des Verwaltungsrates, bei der Vergütung der Geschäftsleitung und bei der Übernahme von Mandaten in anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat beantragt, diese zwingenden Gesetzesänderungen zur Stärkung der Aktionärsrechte in den Statuten zu reflektieren.

5.4 Änderungen der Bestimmungen des Aktienkapitals zur Einführung eines Kapitalbands einschliesslich eines bedingten Kapitals gestützt auf Kapitalband

Antrag des Verwaltungsrates:

- Einführung eines Kapitalbands zwischen CHF 92'335'860 (Untergrenze) und CHF 101'569'450 (Obergrenze), im Rahmen dessen der Verwaltungsrat ermächtigt ist, das Aktienkapital bis zum 23. März 2028 einmal oder mehrmals und in beliebigem Umfang zu erhöhen;
- Ersetzen des derzeitigen bedingten Aktienkapitals durch ein bedingtes Aktienkapital auf der Grundlage des Kapitalbands, das eine Erhöhung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands durch die Ausgabe von bis zu 923'359 vollständig liberierten Namenaktien in Verbindung mit Finanzinstrumenten (wie in den neuen Statuten definiert) ermöglicht; und
- entsprechende Änderung der Artikel 3a und Artikel 3b der Statuten wie in Anlage 1 vorgeschlagen.

Erläuterung: Das neue Aktienrecht sieht das Instrument des sogenannten Kapitalbands vor, das funktional unter anderem dem genehmigten Kapital nach altem Schweizer Aktienrecht entspricht. Mit dem Kapitalband kann die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen – gesetzlich zulässig sind 150% (Obergrenze) bis 50% (Untergrenze) – des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zum Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbands. Die maximale Ermächtigung ist gesetzlich auf fünf Jahre begrenzt. Die Generalversammlung hat das Recht, das Bezugsrecht der Aktionäre direkt auszuschliessen oder kann dieses Recht an den Verwaltungsrat delegieren, vorausgesetzt, dass sie die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss in den Statuten ausdrücklich angibt.

Für Givaudan beantragt der Verwaltungsrat die Einführung eines Kapitalbands, das nur für Kapitalerhöhungen und für maximal fünf Jahre gilt (Artikel 3a). Die untere und obere Grenze des Kapitalbands wird auf 100% bzw. 110% des heute im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals festgelegt. Der Verwaltungsrat ist demnach ermächtigt, das Aktienkapital um maximal 10% zu erhöhen (aber nicht herabzusetzen). Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre im Rahmen von Kapitalerhöhungen innerhalb des Kapitalbands im Zusammenhang mit M&A- und Kapitalmarktaktivitäten gemäss Artikel 3a Absatz 4 der Statuten aufzuheben oder einzuschränken. Mit der Einführung von Artikel 3b (und der damit verbundenen Ablösung des

bisherigen bedingten Kapitals) kann der Verwaltungsrat anstelle einer direkten Aktienemission das Kapitalband ganz oder teilweise als bedingtes Kapital zur Bedienung von Finanzinstrumenten (z.B. Options- oder Wandelrechte) verwenden. Die Gesamtzahl der Aktien, die aufgrund des Kapitalbands verwendet werden können, bleibt jedoch auf die oben erwähnten 10% beschränkt.

Soweit das Kapitalband als Basiswert für Finanzinstrumente verwendet wird, können diese Aktien auch über die Laufzeit des Kapitalbands hinaus geliefert werden, wenn die Finanzinstrumente dies erfordern.

6. Wahlen

6.1 Wiederwahl bisheriger Verwaltungsratsmitglieder und Wahl des Verwaltungsratspräsidenten

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der folgenden Verwaltungsratsmitglieder, je für eine Amtszeit von einem Jahr, die nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet:

- 6.1.1 Herrn Victor Balli
- 6.1.2 Frau Ingrid Deltenre
- 6.1.3 Herrn Olivier Filliol
- 6.1.4 Frau Sophie Gasperment
- 6.1.5 Herrn Calvin Grieder (als Verwaltungsratsmitglied und als Verwaltungsratspräsident)
- 6.1.6 Herrn Tom Knutzen

Alle Wahlen werden einzeln durchgeführt.

Die Lebensläufe der Verwaltungsratsmitglieder können im Bericht über Governance, Vergütung und Finanzen 2022 eingesehen werden sowie auf der Internetseite von Givaudan unter www.givaudan.com/investors/corporate-governance/board-of-directors.

Herr Prof. Dr.-Ing. Werner Bauer, Frau Lilian Biner und Herr Michael Carlos stellen sich nicht zur Wiederwahl und scheiden mit Ablauf der Generalversammlung 2023 aus dem Verwaltungsrat aus.

6.2 Wahl eines neuen Verwaltungsratsmitgliedes

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von:

Herrn Roberto Guidetti

als neues Verwaltungsratsmitglied für eine Amtszeit von einem Jahr, die nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet.

Roberto Guidetti begann seine berufliche Laufbahn 1988 bei Procter & Gamble, wo er Positionen im Marketing und im General Management in Italien, Griechenland, dem Vereinigten Königreich und China innehatte und später Vice President & General Manager von Procter & Gamble Taiwan wurde. Zwischen 2007 und 2013 hatte er Positionen in Business Strategy und General Management für die Coca-Cola Company in China inne, zuletzt bekleidete er die Position des Vice President, Mainland China Franchise, wo er für die Erfolgsrechnung der operativen Tätigkeiten in China verantwortlich war und Joint Ventures mit Swire, COFCO und Bottling Investment Group manage. Seit 2013 ist er Group CEO von Vitasoy International Holdings Ltd., einer Gesellschaft, die in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie aktiv ist und an der Hong Konger Börse kotiert ist. Seit 2014 ist er auch einer ihrer Direktoren.

Zusätzlich zu seiner Position bei Vitasoy International Holdings Ltd, ist Roberto Guidetti Verwaltungsrat von Ariston Group (Italien), einem Hersteller von Heizsystemen und verwandten Produkten, der an der Mailänder Börse kotiert ist.

Roberto Guidetti hat einen Abschluss in Economics and Business der Universität Bologna and absolvierte einen MBA in Corporate Organisation an der C.U.O.A. von Altavilla Vicentina. Er besuchte zudem das Executive Education Programm der Harvard Business School.

Er ist italienischer Staatsbürger, geboren 1963.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Wahl von Herrn Guidetti in Anbetracht seiner umfassenden Erfahrung auf den Gebieten von Wachstumsmärkten und bestimmten Kundensegmenten im besten Interesse der Gesellschaft ist.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass mit dem Ausscheiden von Frau Lilian Biner und der Wahl von Herrn Guidetti der Frauenanteil im Verwaltungsrat auf 28.57% (von derzeit 33.33%) sinken wird. Der Verwaltungsrat ist jedoch aktiv auf der Suche nach einer neuen Verwaltungsrätin, um den Prozentsatz wieder auf über 30% zu bringen, und plant, an der nächsten Generalversammlung die Wahl einer Kandidatin für den Verwaltungsrat zu beantragen.

6.3 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl bzw. Wiederwahl der folgenden Verwaltungsratsmitglieder als Mitglieder des Vergütungsausschusses, je für eine Amtszeit von einem Jahr, die nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet:

6.3.1 Frau Ingrid Deltenre (Wiederwahl)

6.3.2 Herrn Victor Balli (Wiederwahl)

6.3.3 Herrn Olivier Filliol (Neuwahl)

Alle Wahlen werden einzeln durchgeführt.

6.4 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von:

Herrn Manuel Isler, Rechtsanwalt

als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtszeit von einem Jahr, die nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und unseren Statuten ist die Generalversammlung für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters zuständig. Herr Manuel Isler hat bestätigt, dass er die für die Ausübung des Mandates geforderte Unabhängigkeit besitzt.

6.5 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von:

KPMG AG

als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und unseren Statuten ist die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle zuständig. KPMG AG bestätigte, dass sie die für die Ausübung des Mandates geforderte Unabhängigkeit besitzt.

7. Abstimmungen über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

7.1 Vergütung des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 von CHF 3'000'000.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und unseren Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrates zuständig. Die beigelegte Anlage 2 enthält weitere Einzelheiten in Bezug auf die beantragte Abstimmung über die Vergütung des Verwaltungsrates.

7.2 Vergütung der Geschäftsleitung

7.2.1 Kurzfristige variable Vergütungselemente (Jahresbonusplan 2022)

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung des Gesamtbetrages der kurzfristigen variablen Vergütungselemente der Geschäftsleitung von CHF 3'336'733 für das Geschäftsjahr 2022.

7.2.2 Fixgehalt und langfristige variable Vergütungselemente (Performance-Share-Plan 2023 „PSP“)

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages von Fixgehalt und langfristigen variablen Vergütungselementen der Geschäftsleitung von CHF 15'400'000 für das Geschäftsjahr 2023. Dieser Betrag ist unverändert gegenüber dem an den Generalversammlungen 2021 und 2022 genehmigten Betrag.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und unseren Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung der kurzfristigen variablen und des maximalen Gesamtbetrags der langfristigen variablen Vergütung sowie des Fixgehalts der Geschäftsleitung zuständig.

Die beigelegte Anlage 2 enthält weitere Einzelheiten in Bezug auf die beantragten Abstimmungen über die Vergütung der Geschäftsleitung.

Dokumentation

Als Beilage zu dieser Einladung erhalten Sie ein Anmeldeformular und ein Weisungsformular. Aktionäre, die an der Generalversammlung persönlich teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, bitten wir, das ausgefüllte Anmeldeformular umgehend per Post an die folgende Adresse zurückzusenden: Computershare Schweiz AG, Givaudan SA, Postfach, 4609 Olten, Schweiz.

Der Integrierte Jahresbericht 2022, der den Lagebericht enthält, und der Bericht über Governance, Vergütung und Finanzen, der die Jahresrechnung, die Konzernrechnung, den Vergütungsbericht sowie die Berichte der Revisionsstelle enthält, steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung. Diese Dokumente sind auch auf der Internetseite von Givaudan unter www.givaudan.com/investors/financial-results/resultscentre abrufbar. Der integrierte Jahresbericht 2022 und der Bericht über Governance, Vergütung und Finanzen sind auf Englisch veröffentlicht. Ab dem 23. März 2023 ist auf Anfrage der integrierte Jahresbericht auch als gedruckte Version erhältlich.

Teilnahme und Stimmberechtigung

Aktionäre, die per Ablauf des 8. März 2023, 17.00 Uhr im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und abzustimmen. Sie erhalten ihre Eintrittskarte und ihr Stimmmaterial nach der Einsendung des beiliegenden Anmeldeformulars oder indem sie sich an die obenstehende Adresse wenden.

In der Zeit vom 8. März, 17.00 Uhr bis und mit 23. März 2023 werden keine Übertragungen von Aktien im Aktienregister vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigen. Aktionäre, die vor der Generalversammlung ihre Aktien ganz oder teilweise veräussert haben, sind entsprechend nicht mehr stimmberechtigt. Bereits zugestellte Eintrittskarten und Stimmmaterialien sind zu retournieren oder entsprechend gegen neue umzutauschen.

Stimmrechtsvertretung

Wenn Sie nicht die Absicht haben, persönlich an der Generalversammlung teilzunehmen, können Sie sich durch einen anderen Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Es ist nicht möglich, sich von der Gesellschaft vertreten zu lassen.

Herr Manuel Isler, Rechtsanwalt, c/o B.M.G. Avocats, Avenue de Champel 8c, Case postale 385, 1211 Genf 12, amtiert als unabhängiger Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR. Die ausgefüllte und unterzeichnete Vollmacht zugunsten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ist dem Aktienregister an Computershare Schweiz AG an die obenstehende Adresse zuzustellen. Sofern Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter keine spezifischen Weisungen geben, oder keine Weisung im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates zu stimmen, wird er sich der Stimme enthalten.

Sie können auch abstimmen, indem Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis 21. März 2023 über das Aktionärsportal gvote (www.gvote.ch) eine elektronische Vollmacht und Stimmweisungen übermitteln. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Anlage 3.

Zur Bevollmächtigung eines anderen Aktionärs ist die ausgefüllte und unterzeichnete Vollmacht direkt dem Vertreter zu übergeben.

Im Anschluss an die Generalversammlung wird ein Apéro serviert, zu dem wir Sie herzlichst einladen.

Freundliche Grüsse

Givaudan SA

Für den Verwaltungsrat



Der Präsident

Calvin Grieder

Vernier, 23. Februar 2023

Anlage 1

Deutsche Übersetzung der offiziellen französischen Version der vorgeschlagenen Änderungen der Statuten

5.1 Änderung der Bestimmungen über das Aktienkapital

Derzeit gültiger Text

Artikel 3 Aktienkapital, Absatz 2

2. Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Vorgeschlagener neuer Text

2. Aufgehoben.

5.2 Änderungen der Bestimmungen über die Generalversammlung (Teil III.A der Statuten)

Derzeit gültiger Text

Artikel 7 Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht, Absätze 2, 3, 4

2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
3. Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1 Million vertreten, können mindestens 45 Tage vor der Versammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes

Vorgeschlagener neuer Text

2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
3. Aktionäre, die mindestens zehn fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1 Million 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können mindestens 45 Tage vor der Versammlung

Derzeit gültiger Text

schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

Vorgeschlagener neuer Text

die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes sowie die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

Artikel 8 Einberufung, Absätze 2 und 3

2. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser können überdies schriftlich orientiert werden. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

3. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf

2. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser können überdies schriftlich orientiert werden. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit, Art und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, einschliesslich einer kurzen Begründung jedes Antrages, sowie der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

3. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, oder auf

Derzeit gültiger Text

Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Artikel 9 Ort, Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler Absatz 1

1. Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort der Generalversammlung.

Artikel 10 Teilnahmeberechtigung, Vertretung, Absatz 3

3. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär aufgrund einer schriftlichen Vollmacht, durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Vorgeschlagener neuer Text

Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung oder zur Wahl der Revisionsstelle. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

1. Der Verwaltungsrat bestimmt den ~~Ort~~ Tagungsort der Generalversammlung in jedem Jahr im alleinigen Ermessen. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass eine Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird, sofern der Verwaltungsrat in der Einladung zur Generalversammlung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.

3. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch ~~einen anderen Aktionär aufgrund einer schriftlichen Vollmacht,~~ einen gesetzlichen Vertreter, ~~oder~~ durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Derzeit gültiger Text

Artikel 12 Qualifizierte Quoren, Absatz 1, Ziffer 4, 5 und neue Ziffer 9 - 15

1. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. (...)

4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;

5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

Vorgeschlagener neuer Text

1. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich, soweit gesetzlich vorgeschrieben, unter anderem für:

1. (...)

4. ~~eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung~~ die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;

5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage, oder durch Verrechnung mit einer Forderung ~~oder zwecks Sachübernahme~~ und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

6. (...)

9. die Zusammenlegung von Aktien;

10. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;

11. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;

12. die Einführung des Stichtscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;

13. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;

Derzeit gültiger Text

Vorgeschlagener neuer Text

14. die Dekotierung der
Beteiligungspapiere der
Gesellschaft; und

15. die Einführung einer
statutarischen Schiedsklausel.

5.3 Änderungen der Bestimmungen über den Verwaltungsrat und über Entschädigungen (Teile III.B, IV - VI der Statuten)

Derzeit gültiger Text

Vorgeschlagener neuer Text

Artikel 15 Aufgaben und Befugnisse,
Absatz 2, Ziffer 6, 8 und 10

2. Der Verwaltungsrat hat folgende
unübertragbare und unentziehbare
Aufgaben: (...)

1. (...)

6. Erstellung des
Geschäftsberichtes und des
Vergütungsberichtes;

8. Benachrichtigung des Richters
im Falle der Überschuldung;

10. Beschlussfassung über die
Erhöhung des Aktienkapitals,
soweit diese in der Kompetenz
des Verwaltungsrates liegt
(Art. 651 Abs. 4 OR: Gebrauch
machen von genehmigtem
Kapital), sowie über die
Feststellung von

2. Der Verwaltungsrat hat folgende
unübertragbare und unentziehbare
Aufgaben: (...)

1. (...)

6. Erstellung des
Geschäftsberichtes, ~~und~~
des Vergütungsberichtes
sowie gegebenenfalls des
Berichts über nichtfinanzielle
Belange nach Art. 964c OR
und gegebenenfalls anderer
gesetzlich vorgeschriebener
Berichte;

8. die Einreichung eines Gesuchs
um Nachlassstundung und die
Benachrichtigung des Richters im
Falle der Überschuldung;

10. Beschlussfassung über die
Erhöhung des Aktienkapitals,
soweit diese in der Kompetenz
des Verwaltungsrates liegt
~~(Art. 651 Abs. 4 OR: Gebrauch-~~
~~machen von genehmigtem-~~
~~Kapital),~~ sowie über die
Feststellung von

Derzeit gültiger Text

Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Artikel 26 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung, Absatz 3

3. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände neue Gesamtbeziehungweise Teilbeträge fest, und unterbreitet diese der gleichen Generalversammlung, einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.

Artikel 29 Geschäftsleitung, Absatz 2

2. Die Gesellschaft oder jede andere von ihr kontrollierte Gesellschaft kann mit jedem Mitglied der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine Dauer von bis zu zwei Jahren abschliessen. Die jährliche Abgeltung solcher Vereinbarungen darf fünfzig Prozent der jährlichen Zielgesamtjahresvergütung dieses Mitglieds der Geschäftsleitung in seinem letzten Anstellungsjahr nicht übersteigen.

Vorgeschlagener neuer Text

Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

3. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände neue Gesamtbeziehungweise Teilbeträge fest, und unterbreitet diese der gleichen Generalversammlung, einer nachfolgenden ~~ausserordentlichen~~ Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.

2. Die Gesellschaft oder jede andere von ihr kontrollierte Gesellschaft kann mit jedem Mitglied der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine Dauer von bis zu zwei Jahren abschliessen. Die jährliche Abgeltung solcher Vereinbarungen darf ~~fünfzig Prozent der jährlichen Zielgesamtjahresvergütung dieses Mitglieds der Geschäftsleitung in~~ seinem letzten Anstellungsjahr den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.

Derzeit gültiger Text

Artikel 32 Externe Mandate, Absatz 4

4. Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Schweizerische Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Vorgeschlagener neuer Text

4. Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit mit wirtschaftlichem Zweck, die zur Eintragung ins Schweizerische Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist oder vergleichbare Funktionen. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

5.4 Änderungen der Bestimmungen des Aktienkapitals zur Einführung eines Kapitalbands einschliesslich eines bedingten Kapitals gestützt auf Kapitalband

Derzeit gültiger Text

Artikel 3a Genehmigtes Kapital
Aufgehoben.

Vorgeschlagener neuer Text

Artikel 3a Genehmigtes Kapital Kapitalband

1. Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 92'335'860 (untere Grenze) und CHF 101'569'450 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 23. März 2028 einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von bis zu 923'359 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

2. Die Zeichnung und der Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung

Derzeit gültiger Text

Vorgeschlagener neuer Text

von Namenaktien unterliegen den rechtlichen Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

3. Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrages in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre bei der Ausgabe von

Derzeit gültiger Text

Vorgeschlagener neuer Text

neuen Aktien aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen (einschliesslich Kauf von Aktiven und Passiven) oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder

b) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

5. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des Kapitalbands nach Massgabe von Artikel 3b dieser Statuten eine bedingte Kapitalerhöhung vornehmen.

Artikel 3b Bedingtes Kapital

Artikel 3b Bedingtes Kapital gestützt auf Kapitalband

[Der derzeit gültige Text von Artikel 3b ist vollständig aufzuheben und durch den folgenden neuen Text zu ersetzen:]

Derzeit gültiger Text

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 7'481'980 erhöht werden durch Ausgabe von höchstens 748'198 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10, davon

a) bis zu einem Betrag von CHF 4'632'150 durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleihsen- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden;

b) bis zu einem Betrag von CHF 1'618'200 durch Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern der Gesellschaft oder Verwaltungsrats gewährt werden;

c) bis zu einem Betrag von CHF 1'231'630 durch Ausübung von Warrants, die den Aktionären der Gesellschaft gewährt werden.

2. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist im Falle von Ziffern a) und b) oben ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 5 und 11 der Statuten.

3. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bei Options- und Wandelanleihen bezüglich höchstens 463'215 Namenaktien durch Beschluss des Verwaltungsrates ganz oder

Vorgeschlagener neuer Text

1. Das Aktienkapital kann sich im Rahmen des Kapitalbands durch Ausgabe von höchstens 923'359 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10 erhöhen durch die freiwillige oder obligatorische Wandlung von Wandelanleihen oder die freiwillige oder obligatorische Ausübung von Tausch-, Options-, Bezugs- oder anderen Rechten auf den Bezug von Aktien oder durch Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anleihsenobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt bzw. auferlegt werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente). Bei der Ausgabe von Aktien gestützt auf Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien, die bei Ausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften aufzuheben oder zu beschränken, falls (1) ein wichtiger Grund

Derzeit gültiger Text

teilweise ausgeschlossen werden (1) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen der Gesellschaft oder (2) zur Emission der Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten.

4. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Anleiheobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu plazieren, (2) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens 6 Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiheemission anzusetzen und (3) der Ausübungs- resp. Wandelpreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleiheemission festzulegen.

Vorgeschlagener neuer Text

gemäss Artikel 3a Abs. 4 dieser Statuten vorliegt oder (2) die Finanzinstrumente zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes:

1. der Erwerbspreis der Aktien ist unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen; und

2. die Finanzinstrumente sind während einer begrenzten Zeit wandel-, tausch- oder ausübbar.

2. Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3b hat auf diesen Artikel 3b hinzuweisen und in einer Form, die den schriftlichen oder elektronischen Nachweis durch Text ermöglicht oder in einer anderweitig bestimmbareren Willenserklärung, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3b kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

3. Der direkte oder indirekte Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3b sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

4. Eine Einräumung von Rechten auf den Bezug von Aktien oder Auferlegung von Erwerbspflichten

Derzeit gültiger Text

Vorgeschlagener neuer Text

in Bezug auf Aktien gestützt auf diesen Artikel 3b ist nur zulässig, solange Artikel 3a dieser Statuten betreffend Kapitalband in Kraft steht. Das Dahinfallen des Kapitalbands berührt die Gültigkeit von gestützt auf diesen Artikel 3b eingeräumten Rechten auf den Bezug von Aktien oder auferlegten Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien nicht. Wurden solche Rechte oder Pflichten während der Dauer des Kapitalbands eingeräumt bzw. auferlegt, so fällt dieser Artikel 3b beim Dahinfallen des Kapitalbands nicht dahin.

Offizielle französische Version der vorgeschlagenen Statutenänderungen

5.1 Modification des dispositions relatives au capital-actions

Texte actuel

Article 3 capital-actions, alinéa 2

2. Par modification des statuts, l'assemblée générale peut en tout temps convertir des actions nominatives en actions au porteur et inversement.

Nouveau texte proposé

2. Supprimé.

5.2 Modifications portant sur les dispositions relatives à l'assemblée générale des actionnaires (partie III.A des Statuts)

Texte actuel

Article 7 Types d'assemblées générales, droit de les convoquer et de faire inscrire un objet à l'ordre du jour, alinéas 2, 3 et 4

2. Les assemblées générales extraordinaires sont convoquées aussi souvent qu'il est nécessaire, en particulier dans les cas prévus par la loi.

3. Un ou plusieurs actionnaires représentant ensemble 10 pour cent au moins du capital-actions peuvent requérir la convocation de l'assemblée générale par écrit en indiquant les objets de discussion et les propositions.

4. Des actionnaires qui représentent des actions totalisant une valeur nominale de CHF 1 million peuvent, au moins 45 jours avant l'assemblée, requérir l'inscription

Nouveau texte proposé

2. Les assemblées générales extraordinaires sont convoquées aussi souvent qu'il est nécessaire, en particulier dans les cas prévus par la loi.

3. Un ou plusieurs actionnaires représentant ensemble ~~10~~5 pour cent au moins du capital-actions ou des voix peuvent requérir la convocation de l'assemblée générale par écrit en indiquant les objets de discussion et les propositions.

4. Des actionnaires qui représentent ~~des actions totalisant une valeur nominale de CHF 1 million~~ ensemble 0,5 pour cent au moins du capital-actions ou des voix

Texte actuel

d'un objet à l'ordre du jour par écrit en indiquant les objets de discussion et les propositions.

Article 8 Convocation, alinéas 2 et 3

2. La convocation de l'assemblée générale se fait au moyen d'une publication unique dans l'organe de publication officiel de la société. La publication doit avoir lieu au moins 20 jours avant la date de l'assemblée. Les actionnaires et usufruitiers inscrits au registre des actions peuvent également être informés par lettre. Outre le jour, l'heure et le lieu de la réunion, sont mentionnés dans la convocation les objets portés à l'ordre du jour ainsi que les propositions du conseil d'administration et des actionnaires ayant demandé la convocation de l'assemblée ou l'inscription d'un objet à l'ordre du jour.

3. Aucune décision ne peut être prise sur des objets qui n'ont pas été portés à l'ordre du jour de la manière qui précède, à l'exception d'une proposition de convoquer une

Nouveau texte proposé

peuvent, au moins 45 jours avant l'assemblée, requérir l'inscription d'un objet à l'ordre du jour ainsi que l'inscription de propositions concernant les objets portés à l'ordre du jour dans la convocation à l'assemblée générale par écrit en indiquant les objets de discussion et les propositions.

2. La convocation de l'assemblée générale se fait au moyen d'une publication unique dans l'organe de publication officiel de la société. La publication doit avoir lieu au moins 20 jours avant la date de l'assemblée. Les actionnaires et usufruitiers inscrits au registre des actions peuvent également être informés par lettre. Outre le jour, l'heure, la forme et le lieu de la réunion, sont mentionnés dans la convocation les objets portés à l'ordre du jour ainsi que, les propositions du conseil d'administration et des actionnaires ayant demandé la convocation de l'assemblée ou l'inscription d'un objet à l'ordre du jour, accompagnées d'une motivation succincte, ainsi que le nom et l'adresse du représentant indépendant.

3. Aucune décision ne peut être prise sur des objets qui n'ont pas été portés à l'ordre du jour de la manière qui précède, à l'exception d'une proposition de convoquer une

Texte actuel

assemblée générale extraordinaire ou d'instituer un contrôle spécial. En revanche, il n'est pas nécessaire d'annoncer à l'avance les propositions entrant dans le cadre des objets portés à l'ordre du jour ni les délibérations qui ne doivent pas être suivies d'un vote.

Article 9 Lieu, présidence, procès-verbal, scrutateurs, alinéa 1

1. Le conseil d'administration décide du lieu de l'assemblée générale.

Article 10 Droit de participer, représentation, alinéa 3

3. Un actionnaire peut se faire représenter à l'assemblée générale par un autre actionnaire qui se légitime par pouvoirs écrits, par un représentant légal, ou par le représentant indépendant des actionnaires.

Nouveau texte proposé

assemblée générale extraordinaire ou d'instituer un contrôle examen spécial ou de désigner un organe de révision. En revanche, il n'est pas nécessaire d'annoncer à l'avance les propositions entrant dans le cadre des objets portés à l'ordre du jour ni les délibérations qui ne doivent pas être suivies d'un vote.

1. Le conseil d'administration décide du lieu de l'assemblée générale de plein pouvoir pour une année donnée. Le conseil d'administration peut décider que l'assemblée générale se tient sous forme électronique et sans lieu de réunion physique, pour autant que le conseil d'administration désigne dans la convocation un représentant indépendant.

3. Un actionnaire peut se faire représenter à l'assemblée générale par un autre actionnaire qui se légitime par pouvoirs écrits, par un représentant légal, ou par le représentant indépendant des actionnaires, ou, au moyen d'une procuration écrite, par tout autre mandataire, qui ne doit pas nécessairement être un actionnaire.

Texte actuel

Article 12 Quorums, alinéa 1, chiffres 4, 5 et nouveaux chiffres 9 à 15

1. Une décision de l'assemblée générale recueillant au moins les deux tiers des voix attribuées aux actions représentées est nécessaire pour :

1. (...)
4. l'augmentation autorisée ou conditionnelle du capital-actions;
5. l'augmentation du capital-actions au moyen des fonds propres, contrat apport en nature ou en vue d'une reprise de biens et l'octroi d'avantages particuliers;

Nouveau texte proposé

1. Une décision de l'assemblée générale recueillant au moins les deux tiers des voix attribuées aux actions représentées et la majorité des valeurs nominales représentées est nécessaire lorsque la loi l'exige, y compris pour :

1. (...)
4. la création d'un capital conditionnel l'augmentation autorisée ou conditionnelle du capital-actions ou l'institution d'une marge de fluctuation du capital;
5. l'augmentation du capital-actions au moyen ~~des de~~ fonds propres, ~~contrat~~ contre apport en nature ou ~~en vue d'une reprise par compensation de biens créance~~ et l'octroi d'avantages particuliers;
6. (...)
9. la réunion d'actions;
10. la transformation de bons de participation en actions;
11. le changement de la monnaie dans laquelle le capital-actions est fixé;
12. l'introduction de la voix prépondérante du président à l'assemblée générale;
13. l'introduction d'une disposition statutaire prévoyant la tenue de l'assemblée générale à l'étranger;
14. la décotation des titres de

Texte actuel

Nouveau texte proposé

participation de la société; et

15. l'introduction d'une clause
d'arbitrage dans les statuts.

5.3 Modifications portant sur les dispositions relatives au Conseil d'administration et à la rémunération (parties III.B, IV à VI des Statuts)

Texte actuel

Nouveau texte proposé

Article 15 Attributions et pouvoirs, alinéa 2, chiffres 6, 8 et 10

2. Le conseil d'administration a les attributions intransmissibles et inaliénables suivantes :

2. Le conseil d'administration a les attributions intransmissibles et inaliénables suivantes :

1. (...)

1. (...)

6. Etablir le rapport de gestion et le rapport de rémunération;

6. Etablir le rapport de gestion et, le rapport de rémunération ainsi que, le cas échéant, le rapport sur les questions non financières selon l'article 964c CO et autres rapports requis par la loi;

8. Informer le juge en cas de surendettement;

8. Informer le Le dépôt d'une demande de sursis concordataire ou l'avis au juge en cas de surendettement;

10. Prendre les décisions relatives à l'augmentation du capital-actions, dans la mesure où celle-ci relève de la compétence du conseil d'administration (Art. 651 al. 4 CO), ainsi qu'à la constatation d'augmentation de capital et aux modifications des statuts qui en résultent.

10. Prendre les décisions relatives à l'augmentation du capital-actions, dans la mesure où celle-ci relève de la compétence du conseil d'administration (~~Art. 651 al. 4 CO~~), ainsi qu'à la constatation d'augmentation de capital et aux modifications des statuts qui en résultent.

Texte actuel

Article 26 Approbation de la rémunération par l'assemblée générale, alinéa 3

3. Si l'assemblée générale n'approuve pas une proposition du conseil d'administration, le conseil d'administration détermine, en prenant en compte tous critères pertinents, de nouveaux montants de rémunération totale et/ou partielle, selon les cas, et les soumet à l'approbation de la même assemblée générale, d'une assemblée générale extraordinaire subséquente ou de l'assemblée générale ordinaire suivante.

Article 29 Comité exécutif, alinéa 2

2. La société, ou toute autre société qu'elle contrôle, peut conclure des accords de non concurrence avec chaque membre du comité exécutif pour une durée maximale de deux ans à compter de la fin des rapports de travail. La rémunération annuelle versée en relation avec ces accords ne peut excéder cinquante pour cent de la rémunération annuelle cible totale du membre du comité exécutif concerné au cours de sa dernière année de travail.

Article 32 Mandats externes, alinéa 4

4. Le terme mandat désigne tout mandat d'administration au sein de l'organe de gouvernance suprême d'une entité juridique ayant l'obligation de s'inscrire au registre

Nouveau texte proposé

3. Si l'assemblée générale n'approuve pas une proposition du conseil d'administration, le conseil d'administration détermine, en prenant en compte tous critères pertinents, de nouveaux montants de rémunération totale et/ou partielle, selon les cas, et les soumet à l'approbation de la même assemblée générale, d'une assemblée générale ~~extraordinaire~~ subséquente ou de l'assemblée générale ordinaire suivante.

2. La société, ou toute autre société qu'elle contrôle, peut conclure des accords de non concurrence avec chaque membre du comité exécutif pour une durée maximale de deux ans à compter de la fin des rapports de travail. La rémunération annuelle versée en relation avec ces accords ne peut excéder ~~cinquante pour cent~~ de la rémunération annuelle ~~cible~~ totale du membre du comité exécutif concerné au cours de sa dernière année de travail moyenne des trois derniers exercices.

4. Le terme mandat désigne tout mandat d'administration au sein de l'organe de gouvernance suprême d'une entité juridique entreprise poursuivant un but économique

Texte actuel

du commerce en Suisse ou dans un registre semblable à l'étranger. Les mandats dans différentes entités juridiques sous contrôle conjoint sont considérés comme étant un seul mandat.

Nouveau texte proposé

ayant l'obligation de s'inscrire au registre du commerce en Suisse ou dans un registre semblable à l'étranger ou des mandats avec des fonctions similaires. Les mandats dans différentes entités juridiques sous contrôle conjoint sont considérés comme étant un seul mandat.

5.4 Modifications des dispositions relatives au capital-actions de la Société pour introduire une marge de fluctuation du capital, y compris le capital conditionnel fondé sur la marge de fluctuation du capital

Texte actuel

Article 3a Capital-actions autorisé
Supprimé.

Nouveau texte proposé

Article 3a ~~Capital-actions autorisé~~
Marge de fluctuation du capital

1. La société dispose d'une marge de fluctuation du capital allant de CHF 92'335'860.- (limite inférieure) à CHF 101'569'450.- (limite supérieure). Le conseil d'administration peut, dans les limites de la marge de fluctuation, augmenter le capital-actions en une ou plusieurs fois, de quelque montant que ce soit, et ce jusqu'au 23 mars 2028. L'augmentation du capital peut être effectuée par l'émission de jusqu'à 923'359 actions nominatives entièrement libérées d'une valeur nominale de CHF 10.- chacune, dans les limites de la marge de fluctuation.

2. La souscription et l'acquisition de nouvelles actions nominatives ainsi que tout transfert subséquent d'actions nominatives sont soumis aux restrictions légales à la transmissibilité reproduites à

l'article 5 des présents statuts.

3. En cas d'augmentation de capital dans le cadre de la marge de fluctuation, le conseil d'administration détermine, le cas échéant, le prix d'émission, la nature des apports (y compris la libération en espèces, les apports en nature, la compensation et la conversion de réserves ou de bénéfice reporté en capital-actions), la date d'émission, les conditions de l'exercice des droits de souscription préférentiels et le moment à partir duquel les actions donneront droit à un dividende. Le conseil d'administration peut émettre de nouvelles actions par voie de prise ferme par un établissement financier, un consortium d'établissements financiers ou un tiers et l'offre subséquente de ces actions aux actionnaires actuels ou à des tiers (si les droits de souscription préférentiels des actionnaires actuels ont été supprimés ou qu'ils n'ont pas été valablement exercés). Le conseil d'administration est en droit d'autoriser, de limiter ou d'exclure le négoce des droits de souscription préférentiels. Le conseil d'administration peut laisser s'éteindre les droits de souscription préférentiels non exercés ; il peut aussi les aliéner, respectivement les actions pour lesquelles des droits de souscription ont été accordés, aux conditions du marché ou les utiliser autrement dans l'intérêt de la société.

4. Le conseil d'administration peut exclure ou limiter les droits

Texte actuel

Nouveau texte proposé

de souscription préférentiels des actionnaires actuels en relation avec l'émission de nouvelles actions et les attribuer à des tiers, à la société ou à l'une des sociétés du groupe :

a. pour l'acquisition de sociétés, de partie(s) de sociétés (y compris par l'acquisition d'actifs et de passifs) ou de participations, pour l'acquisition de produits, de propriété intellectuelle ou licences par ou pour des projets d'investissement de la société ou de l'une des sociétés du groupe, ou pour le financement ou le refinancement de telles transactions par le placement d'actions ; ou

b. pour élargir le cercle des actionnaires de la société dans certains marchés financiers ou d'investisseurs, pour permettre la participation de partenaires stratégiques y compris d'investisseurs financiers, ou en relation avec la cotation de nouvelles actions sur des bourses nationales ou étrangères.

5. Le conseil d'administration peut, dans le cadre de la marge de fluctuation du capital, procéder à une augmentation du capital conditionnel conformément à l'article 3b des présents statuts.

Texte actuel

Article 3b Capital-actions conditionnel

1. Le capital-actions de la société est augmenté par l'émission d'un maximum de 748'198 actions nominatives d'une valeur nominale de CHF 10.- chacune, devant être intégralement libérées, pour un montant maximum de CHF 7'481'980.-,

a) à concurrence de CHF 4'632'150.- par l'exercice de droits d'option ou de conversion accordés à leurs titulaires en relation avec des obligations d'emprunt ou d'obligations semblables de la société ou de sociétés affiliées.

b) à concurrence de CHF 1'618'200.-, par l'exercice de droits d'option accordés aux collaborateurs de la société ou de ses sociétés affiliées et/ou aux membres du conseil d'administration.

c) à concurrence de CHF 1'231'630.-, par l'exercice de droits d'option accordés aux actionnaires de la société.

2. Le droit de souscription préférentiel des actionnaires est exclu dans le cas des chiffres a) et b) ci-dessus. L'acquisition d'actions nominatives par l'exercice de droits d'option ou de conversion et le

Nouveau texte proposé

Article 3b Capital-actions conditionnel fondé sur la marge de fluctuation du capital

[Supprimer l'article 3b existant dans sa totalité et le remplacer par le texte suivant :]

1. Le capital-actions peut être augmenté jusqu'à un montant de CHF 9'233'590.- dans le cadre de la marge de fluctuation du capital, par l'émission d'au maximum 923'359 actions nominatives entièrement libérées d'une valeur nominale de CHF 10.- chacune par la conversion volontaire ou obligatoire d'obligations convertibles ou l'exercice volontaire ou obligatoire de droits d'échange, d'option, de souscription ou d'autres droits d'acquérir des actions, ou par des obligations d'acquisition d'actions accordées ou imposées à des actionnaires ou à des tiers, seules ou en relation avec des obligations d'emprunt, des prêts, des options, des warrants ou d'autres instruments du marché financier ou obligations contractuelles de la société ou de l'une des sociétés du groupe (ci-après dénommés collectivement les "Instruments Financiers"). Le droit de souscription préférentiel des actionnaires est exclu en relation avec l'émission d'actions sur la base d'Instruments Financiers. Les détenteurs de ces Instruments Financiers ont le droit d'acquérir les nouvelles actions émises en lien avec l'exercice des Instruments Financiers. Les principales conditions des Instruments Financiers sont

Texte actuel

transfert de ces actions nominatives sont assujettis aux restrictions prévues aux art. 5 et 11.

3. Dans le cas d'emprunts convertibles ou à option, le droit prioritaire de souscription des actionnaires peut être exclu totalement ou en partie par décision du conseil d'administration, pour un maximum de 463'215 actions nominatives, en vue (1) du financement de l'acquisition d'entreprises ou de parties d'entreprises ou de prises de participations par la société, ou (2) l'émission d'emprunts convertibles ou à option sur le marché international des capitaux.

4. Dans la mesure où le droit prioritaire de souscription est exclu (1) les obligations d'emprunt doivent être placées dans le public aux conditions du marché, (2) le délai d'exercice des droits d'option doit être fixé à 6 ans au plus et celui des droits de conversion à 15 ans au plus à compter de l'émission de l'emprunt, (3) le prix d'exercice ou de conversion pour les actions nouvelles doit être fixé à un niveau correspondant au moins aux conditions du marché lors de l'émission de l'emprunt.

Nouveau texte proposé

déterminées par le conseil d'administration. Le conseil d'administration est autorisé à limiter ou à supprimer les droits de souscription préférentiels des actionnaires en relation avec l'émission d'Instruments Financiers par la société ou l'une des sociétés du groupe (1) s'il existe un juste motif au sens de l'article 3a al. 4 des présents statuts ou (2) si les Instruments Financiers sont émis à des conditions équitables. Lorsque les droits de souscription préférentiels ne sont accordés ni directement ni indirectement par le conseil d'administration, les dispositions suivantes s'appliquent :

1. le prix d'acquisition doit être fixé en tenant compte du prix du marché au moment de l'émission des Instruments Financiers ; et

2. les Instruments Financiers peuvent être convertis, échangés ou exercés durant une période limitée.

2. La déclaration concernant l'acquisition d'actions fondée sur le présent article 3b peut être faite par écrit ou par voie électronique ou par une déclaration de volonté pouvant être déterminée autrement. La renonciation à un droit d'acquisition d'actions fondé sur le présent article 3b peut également avoir lieu de manière informelle ou par l'écoulement du temps; cela s'applique également à la renonciation à l'exercice et à la révocation de ce droit.

Texte actuel

Nouveau texte proposé

3. L'acquisition directe ou indirecte d'actions sur la base de cet article 3b ainsi que tout transfert ultérieur d'actions sont soumis aux restrictions prévues à l'article 5 des présents statuts.

4. L'octroi de droits de souscription d'actions ou l'imposition d'obligations d'acquérir des actions sur la base du présent article 3b n'est autorisé que tant que l'article 3a des présents statuts concernant la marge de fluctuation du capital est en vigueur. La caducité de la marge de fluctuation du capital, prévue à l'article 3a, n'affecte toutefois pas la validité ou la durée des droits de souscription d'actions accordés ni des obligations d'acquisition imposées sur la base du présent article 3b. Si et dans la mesure où de tels droits ou obligations ont été accordés ou imposés pendant la durée de la marge de fluctuation, l'expiration de la marge de fluctuation n'entraîne pas la caducité du présent article 3b.

Anlage 2

Erläuterungen bezüglich der Abstimmungen über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Traktanden 7.1 und 7.2)

Artikel 735 OR verlangt, dass Givaudan jährlich eine verbindliche Abstimmung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung durchführt.

Auf dieser Basis und im Einklang mit dem Gesetz und unseren Statuten beantragt der Verwaltungsrat die Genehmigung der Aktionäre für ⁽¹⁾:

1. den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2024;
2. den Gesamtbetrag der kurzfristigen variablen Vergütungselemente der Geschäftsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr (2022); und
3. den maximalen Gesamtbetrag von Fixgehalt und langfristigen variable Vergütungselementen der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr (2023).

Zudem unterbreitet der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht einer Konsultativabstimmung gemäss Artikel 735 Absatz 3 Ziffer 4 OR (Traktandum 2).

Unsere Vergütung orientiert sich an unseren Vergütungsgrundsätzen und enthält weiterhin einen erheblichen Teil aktienbasierter Komponenten, um die Vergütung unseres Verwaltungsrates und unserer Geschäftsleitung mit den Interessen der Aktionäre im Einklang zu halten. Die variable Vergütung der Geschäftsleitung ist in hohem Masse leistungsorientiert und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtet. Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung besteht zu einem erheblichen Teil aus variablen Elementen.

Weitere Einzelheiten zu unserem Vergütungssystem entnehmen Sie bitte dem Vergütungsbericht (Seiten 33 bis 53 des Berichts über Governance, Vergütung und Finanzen): www.givaudan.com/investors/financial-results/results-centre.

(1) Diese Beträge enthalten nicht die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge, die sich auf schätzungsweise 8% der entsprechenden Vergütungsbeträge belaufen.

Erläuterungen bezüglich der Vergütung des Verwaltungsrates (Traktandum 7.1)

Der beantragte Betrag von CHF 3'000'000, der dem Verwaltungsrat ausbezahlt ist, besteht voraussichtlich aus:

1. Fixgehalt, einschliesslich Verwaltungsrats- und Ausschusshonoraren von bis zu CHF 1'500'000, sowie
2. Bedingter Aktienzuteilung (Restricted Stock Units), deren Wert anhand des wirtschaftlichen Wertes bei Zuteilung gemäss der IFRS-Methode berechnet wird, wobei für die dreijährige Sperrfrist kein Abzug gewährt wird.

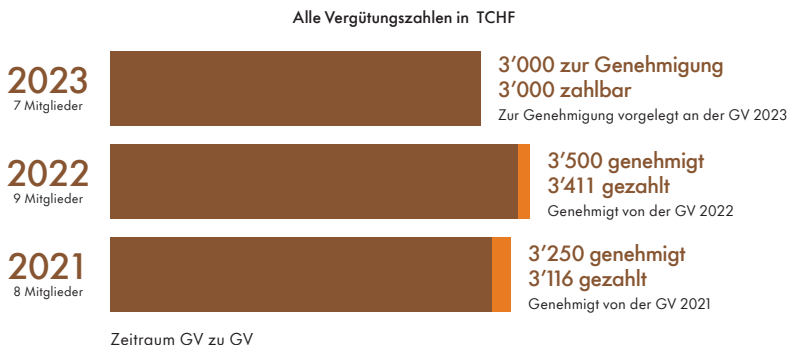
Givaudan zahlt gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsbeiträge. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keine variable Vergütung und keine Pensionsleistungen.

Givaudan hat Beträge im Rahmen der bewilligten maximalen Gesamtbeträge und im Einklang mit den Statuten gezahlt.

Der an der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitete Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Dies spiegelt die Verkleinerung des Verwaltungsrates um drei Mitglieder, die sich nicht zur Wiederwahl stellen, gegenüber einem Mitglied, das an der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung zur Wahl stehen wird, wider.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 wird keine Änderung der Vergütungsstruktur vorgenommen werden.

Die nachfolgende Grafik zeigt Details der Gesamtbeträge, die für den Verwaltungsrat seit der ordentlichen Generalversammlung 2021 beantragt wurden, sowie die tatsächlich ausgezahlten oder noch auszahlenden Beträge:



Weitere Einzelheiten zur Vergütung unseres Verwaltungsrates entnehmen Sie bitte dem Vergütungsbericht (Seiten 33 bis 53 des Berichts über Governance, Vergütung und Finanzen): www.givaudan.com/investors/financial-results/results-centre.

Erläuterungen bezüglich der Vergütung der Geschäftsleitung (Traktandum 7.2)

Bezüglich der Geschäftsleitung beantragt der Verwaltungsrat die Genehmigung der Aktionäre für:

1. den Gesamtbetrag der kurzfristigen variablen Vergütungselemente für das abgelaufene Geschäftsjahr (2022) und
2. den maximalen Gesamtbetrag von Fixgehalt und langfristigen variablen Vergütungselementen für das laufende Geschäftsjahr (2023).

Zudem zahlt Givaudan die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge.

Givaudan hat Beträge im Rahmen der bewilligten maximalen Gesamtbeträge und im Einklang mit den Statuten gezahlt.

Kurzfristige variable Vergütungselemente (Jahresbonusplan 2022) (Traktandum 7.2.1)

Der beantragte Jahresbonus von CHF 3'336'733 für 2022 wurde unter Berücksichtigung der Erreichung der vorab für 2022 festgelegten finanziellen Leistungsziele berechnet; 50% bezogen auf das Umsatzwachstum auf vergleichbarer Basis* und 50% auf die EBITDA- Marge.

* Umsatzwachstum auf vergleichbarer Basis klammert die Auswirkungen von Währungsschwankungen sowie Unternehmenskäufen und -veräusserungen aus.

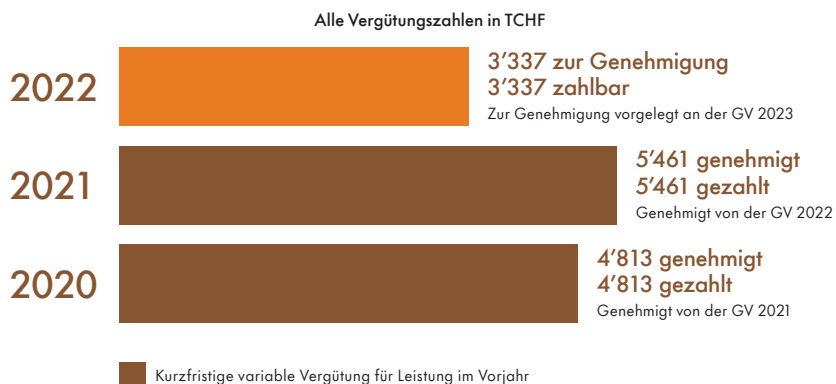
Im Jahr 2022 erzielte Givaudan ein solides Finanzergebnis. Das Umsatzwachstum auf vergleichbarer Basis betrug 5,3% und die EBITDA-Marge 20,7% (20,9% auf vergleichbarer Basis). Dies führte zur vorgeschlagenen Auszahlung in Höhe von 90% des Zielbonus für den Chief Executive Officer und 90% im Durchschnitt für die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung.

Weitere Einzelheiten zu unserem Jahresbonusplan 2022 entnehmen Sie bitte dem Vergütungsbericht (Seiten 33 bis 53 des Berichts über Governance, Vergütung und Finanzen): www.givaudan.com/investors/financial-results/results-centre.

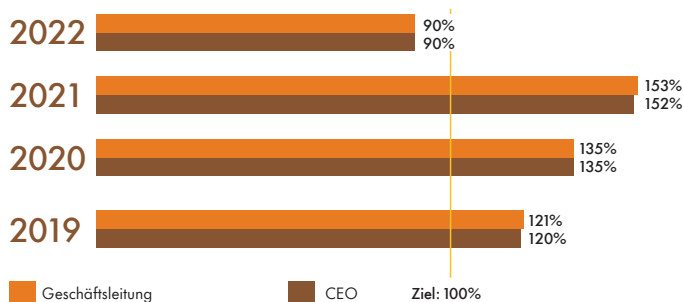
Die Reduktion des Betrages der kurzfristigen variablen Vergütung für

das letzte Geschäftsjahr (2022 gegenüber 2021) spiegelt die erzielten, tieferen Leistungswerte der Vergütungsziele 2022 wider und hat eine durchschnittliche vorgeschlagene Auszahlung von 90% des Zielbonus für die Mitglieder der Geschäftsleitung zur Folge (2021 lag die durchschnittliche Zielerreichung bei 153% des Zielbonus).

Die nachfolgende Grafik enthält Details zu den Beträgen für Jahresboni, die den Aktionären seit der Generalversammlung 2021 zur Genehmigung beantragt worden sind, und die Beträge, die letztlich ausgezahlt wurden bzw. noch ausbezahlen sind.



In der nachfolgenden Grafik werden Zielerreichung des Jahresbonus 2022 und historische Zielerreichung über vier Jahre zusammengefasst. In Übereinstimmung mit unseren Vergütungsgrundsätzen für diesen Zeitraum kann die potenzielle Auszahlung zwischen 0% und 200% des Zielbetrages liegen.



Fixgehalt und langfristige variable Vergütungselemente (Performance-Share-Plan 2023 – “PSP”) (Traktandum 7.2.2)

Der maximale Gesamtbetrag von Fixgehalt und langfristigen variablen Vergütungselementen der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr, der bei dieser ordentlichen Generalversammlung beantragt wird, beläuft sich auf CHF 15'400'000 und besteht voraussichtlich aus:

1. einem Fixgehalt von bis zu CHF 6'900'000, das Grundgehalt, Pensionsleistungen und sonstige geldwerte Vorteile beinhaltet, und
2. Zuteilungen im Rahmen des Performance-Share-Plans (PSP).

Der beantragte Maximalbetrag von Fixgehalt und langfristigen variablen Vergütungselementen bleibt gegenüber letztem Jahr stabil. Der Betrag stellt Fixgehalt und langfristige Vergütungselemente für sieben Mitglieder der Geschäftsleitung dar (keine Veränderung der Anzahl während 2022).

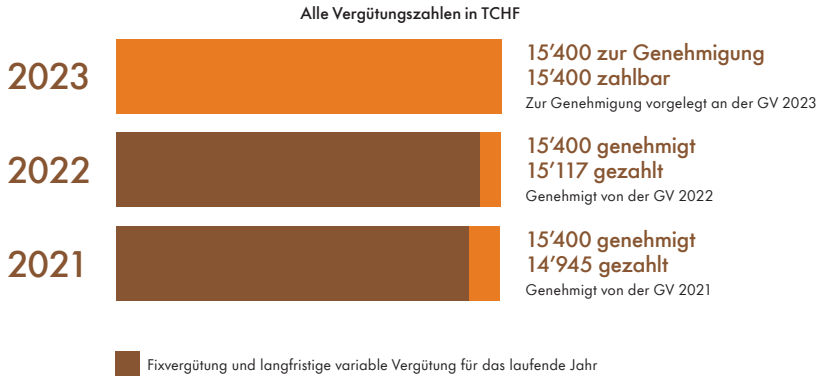
Die PSP-Zuteilungen machen weiterhin einen erheblichen Teil (45%) der Gesamtvergütung der Geschäftsleitungsmitglieder aus, eine Praxis, die Givaudans Fokus auf langfristige Leistung unterstreicht.

Der Wert der PSP-Zuteilungen, die 2023 erfolgen werden, wird gemäss IFRS-Methode unter Zugrundelegung der Erreichung der Leistungsziele ohne Abzug für die dreijährige Vesting-Periode berechnet. Die Auszahlung nach Ablauf der Vesting-Periode kann aufgrund von Aktienkursschwankungen und der Erreichung der vorab festgelegten Leistungsziele zwischen 0% und 200% des Zielbetrages schwanken.

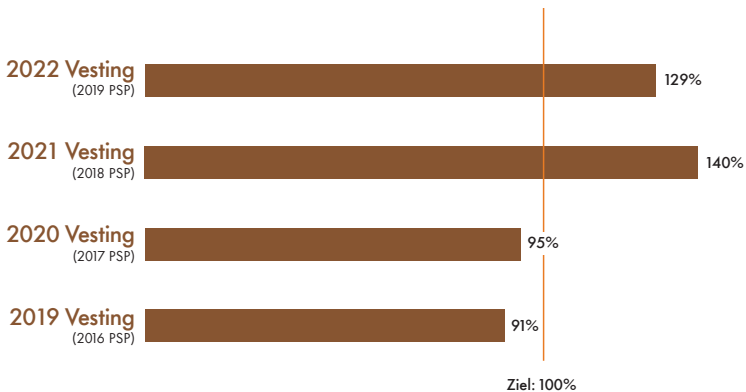
Nach Ablauf der Vesting-Periode von drei Jahren nach der Zuteilung kann die Leistung zwischen 0% und 200% der Zielvorgabe liegen. Daraus ergibt sich eine Zuteilung zwischen 0 und 2 Givaudan Aktien pro Performance Share. Der PSP 2019 wurde am 15. April 2022 mit einer Auszahlungsrate von 129% fällig. Dies spiegelt eine Übererreichung der Ziele für freie Barmittel und der Ziele für das relative Umsatzwachstum wider.

Weitere Einzelheiten zum PSP entnehmen Sie bitte dem Vergütungsbericht (Seiten 33 bis 53 des Berichts über Governance, Vergütung und Finanzen): www.givaudan.com/investors/financial-results/results-centre.

Die nachfolgende Grafik enthält Details zu den Beträgen für fixe und langfristige variable Vergütung, die den Aktionären seit der ordentlichen Generalversammlung 2021 zur Genehmigung beantragt worden sind, und die Beträge, die letztlich ausbezahlt wurden bzw. noch auszuzahlen sind.



In der nachfolgenden Grafik ist die historische Zielerreichung für die PSP über die letzten vier Jahre zusammengefasst. In Übereinstimmung mit unseren Vergütungsgrundsätzen für diesen Zeitraum kann die potenzielle Auszahlung zwischen 0% und 200% des Zielbetrages liegen.



Anlage 3

Elektronische Anmeldung und Vollmachtserteilung via Aktionärsplattform www.gvote.ch

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

In Übereinstimmung mit Schweizer Recht müssen die Aktionäre auch elektronisch «auf Distanz» – abstimmen können.

Über das Aktionärsportal gvote haben Sie die Möglichkeit, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen und ihm Weisungen zu erteilen.

Wenn Sie das Aktionärsportal gvote nicht nutzen möchten, bitten wir Sie, das vorliegende Schreiben zu ignorieren.

Um gvote zu nutzen, tätigen Sie bitte die folgenden Schritte:

1. Rufen Sie die Internetseite www.gvote.ch auf.
2. Sie werden nun um die Eingabe Ihres Benutzernamens und Ihres Kennworts gebeten. Beides finden Sie auf Ihrem Anmeldeformular.
3. Akzeptieren Sie die Nutzungsbedingungen.
4. Sie können jetzt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen, indem Sie auf «Vollmachtserteilung» klicken.
5. Wählen Sie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, um zu den Stimmweisungen zu gelangen.
6. Geben Sie Ihre Stimmweisungen ab und klicken Sie auf «Auswahl bestätigen» und anschliessend auf «Bestätigen», um Ihre Auswahl zu speichern.

Wichtiger Hinweis:

Die elektronische Erteilung von Weisungen und Vollmachten an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Generalversammlung 2023 ist bis spätestens am 21. März 2023, um 23.59 Uhr, möglich. Sollten Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Weisungen sowohl elektronisch über das Portal als auch schriftlich erteilen, werden ausschliesslich die elektronischen Weisungen berücksichtigt.

Bei Fragen ist Computershare Schweiz AG, welche das Online-Portal betreibt, per E-Mail an business.support@computershare.ch oder telefonisch unter +41 62 205 77 50 (Montag bis Freitag von 09.00 bis 16.00 Uhr) gerne für Sie da.



Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Rufnummer: +41 62 205 7750